



BERNHARD
ASSEKURANZMAKLER GMBH & CO. KG
SEIT 1950

Willkommen zum Vortrag „Vermögensschadenhaftpflicht und D&O- Versicherung“

- Die Bernhard Assekuranz ist seit 1950 Partner von Vereinen, Verbänden und Organisationen (seit 1975 mit einer eigenen Abteilung für den Bereich Jugend, Kultur, Bildung und Freizeit)
- bundesweit bekannt und vertreten
- zentraler Sitz in Sauerlach (Verwaltung)
- Außenstellen in:
 - Hamburg
 - Berlin



- Maßgeschneiderte Rahmenverträge (mittlerweile über 100) für den stetig wachsenden Tätigkeitsbereich in der Vereins- und Verbandslandschaft
- Vertragsausfertigung, -verwaltung und Schadenbearbeitung aus einer Hand
- Umfangreiches Spezialwissen durch jahrzehntelange Zusammenarbeit mit inzwischen über 12.000 Vereinen und Verbänden
- Kostenfreie und unverbindliche Überprüfung bestehender Verträge
- Weitreichendes Informationsangebot (u.a. Seminare, Workshops)

- Jugend: fast alle Landesjugendringe, Bayerischer Jugendring als erster Kunde seit 1950
- Kultur: SOKUZ-Bundesvereinigung
- Bildung: sämtliche VHS in Bayern und S-H, Wikimedia
- Freizeit: Fischereiverbände, Deutsches Jugendherbergswerk (Verbände Bayern, Unterweser-Ems, Nordmark)
- Natur: ANU, BUND, Deutscher Tierschutzbund
- Sport: Deutscher Alpenverein (DAV), Deutscher Judo-Bund
- Soziales: Bundesverband deutsche Tafeln
- Sonstiges: THW

- Haftungssituation bzw. Haftungsumfeld
- Versicherungslösungen



BGH - Urteil zur Haftung von Organmitgliedern vom 20.09.2011 (Az. II ZR 234/09)

Der BGH hat folgenden Kernsatz herausgestellt und damit die Haftungsgefahren konkretisiert:

*„Der organschaftliche Vertreter einer Gesellschaft, der selbst nicht über die erforderliche Sachkunde verfügt, kann den strengen Anforderungen an eine ihm obliegende Prüfung der Rechtslage und an die Beachtung von Gesetz und Rechtsprechung nur genügen, wenn er sich unter umfassender Darstellung der Verhältnisse der Gesellschaft und Offenlegung der erforderlichen Unterlagen von einem unabhängigen, für die zu klärende Frage fachlich qualifizierten Berufsträger beraten lässt und den erteilten Rechtsrat einer **sorgfältigen Plausibilitätskontrolle** unterzieht.“*

- Vermögensschaden -

Definition: § 1 AVB:

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder *Personenschäden* (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch *Sachschäden* (Beschädigung, Verderben, Vernichten oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen – von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzustehen hat, verursachten - Schäden herleiten.

- Vermögensschaden -

Versicherungsfall:

Ein Versicherungsfall im Sinne des Vertrages ist der **Verstoß** (Versehen, Fehler, Panne), der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

- Gesetzliche Grundlage -

§ 31 BGB – Haftung des Vereins

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausübung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 26 BGB – Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins

§ 27 Abs. 3 BGB – Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins

- Haftung der Mitglieder -

- Praktisch keine Haftung der Mitglieder für den e.V. – als Mitglieder!
- Ausnahmen nur im sehr seltenen Fall eines Rechtsformmissbrauchs
- Private Haftung für Schäden „bei Gelegenheit“ der Vereinstätigkeit

- Haftung des Vorstandes -

Außenhaftung (nur BGB-Vorstand):

= Haftung des Vereins/Vorstandes gegenüber Dritten

- In den meisten Fällen kein Haftungsausschluss möglich
- Durchgriffshaftung auf den Vorstand möglich (deliktische Haftung) – Vereinsvermögen reicht nicht aus
- Inhaftungsnahme des Vorstandes durch den Verein möglich (Innenregress)

Innenhaftung (gesamter Vorstand):

- Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein (nicht einzelnen Mitgliedern)

- Haftung des Vorstandes -

Schadenbeispiele aus der Außenhaftung:

- Ein Vorstand eines Vereines vergisst für einen Angestellten die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Der Verein wird auf Zahlung der Beiträge vom Sozialversicherungsträger in Anspruch genommen. Dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten.
- Ein gemeinnütziger Verein stellt versehentlich eine falsche Spendenbescheinigung aus. Der Verein haftet dem Finanzamt für die entgangene Steuer mit 30% des zugewendeten Betrages.
- Verlust der Gemeinnützigkeit (Steuernachforderungen)
- Insolvenzverschleppung

- Haftung des Vorstandes -

Schadenbeispiele aus der Innenhaftung - Pflichtverletzung durch:

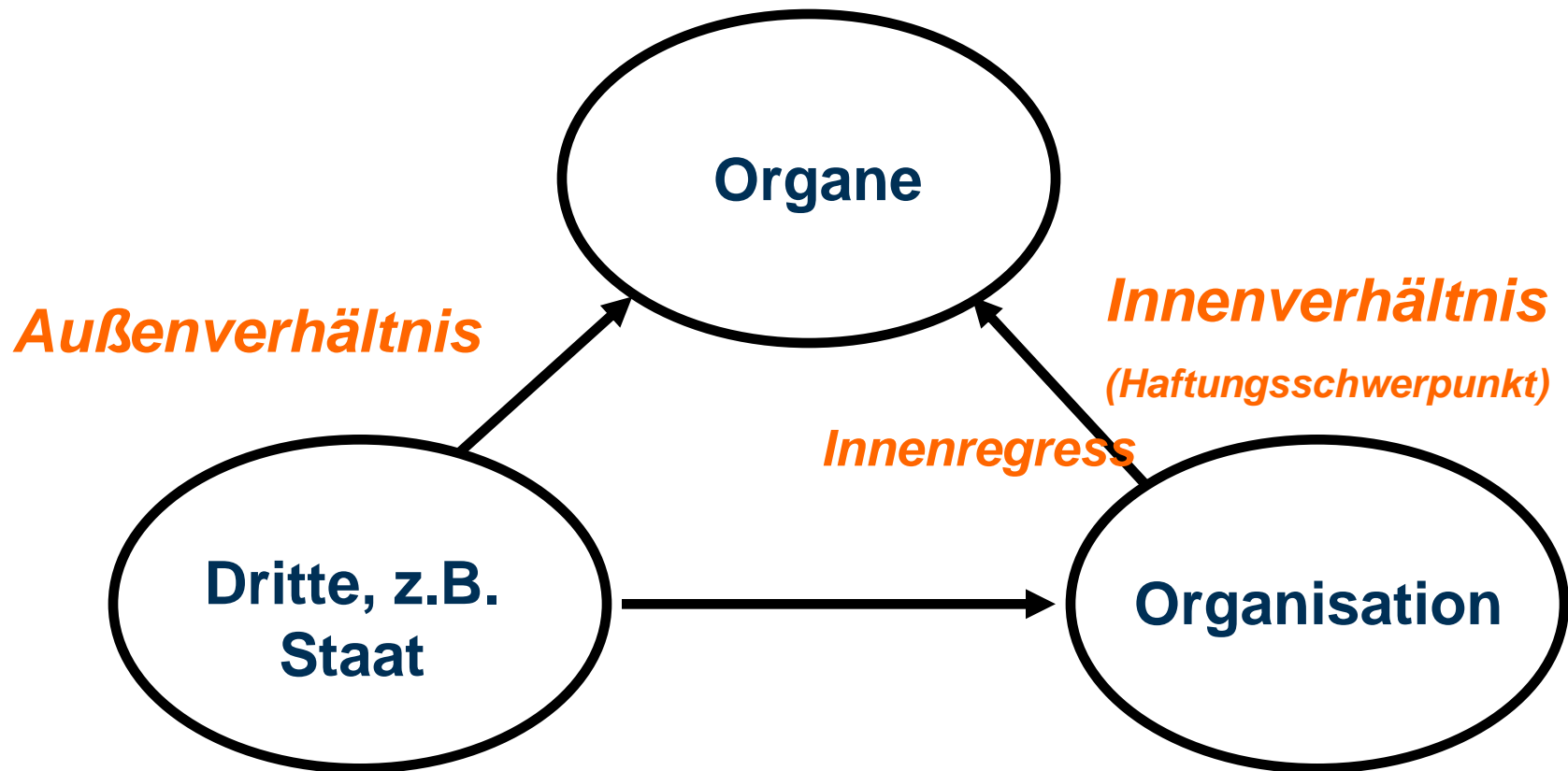
Aktives Tun

- Lohnbuchhaltung zahlt Arbeitnehmer versehentlich überhöhtes Gehalt für längere Zeit aufgrund einer Fehlprogrammierung des Computers aus. Als dieser Fehler bemerkt wird kann die Überzahlung wegen tariflicher Ausschlussfrist nicht mehr zurückverlangt werden.

Unterlassen

- Geschäftsführer hat versäumt, den bestehenden EDV-Wartungsvertrag fristgemäß zu kündigen. Ein weiterer EDV-Wartungsvertrag wurde aber zwischenzeitlich abgeschlossen. Beide Firmen bestehen auf Einhaltung der Verträge.
- Verjähren lassen von Forderungen (Mitgliedsbeiträge)

- Haftungsverhältnisse -



- Gesetzliche Haftung & Haftungsfreistellung-

Organe des Vereins

- Vorstand bzw. Präsidium
- Besonderer Vertreter („Geschäftsführer“)
- Andere satzungsmäßig berufene Vertreter, z.B. Beiratsmitglieder, oder Aufsichtsräte

- Gesetzliche Haftung & Haftungsfreistellung-

Gesetzliche Haftung

= für ein rechtswidriges schuldhaftes Handeln oder Unterlassen, durch das ein Dritter geschädigt wird – **unabhängig** von einer vertraglichen Beziehung

Gesetzliche Haftungsfreistellung

= ehrenamtlicher Vorstand (bis 720 € Vergütung p.a.) haftet nur für **grobe Fahrlässigkeit** und **Vorsatz**

- im Innenverhältnis keine Haftung
- **Haftungsfreistellung** durch den Verein bei Außenhaftung
- **Problem: keine Haftungsfreistellung nach außen, wenn der Verein vermögenslos ist**

EXKURS - Das neue Haftungsrecht des BGB-

Ehrenamtsstärkungsgesetz (ab 01.01.2013):

- Haftungsfreistellung wird auf alle Organmitglieder ausgeweitet - **§ 31a BGB**
- Die Beweislast trägt nun bei Vorwurf grobe Fahrlässigkeit / Vorsatz ggü. ehrenamtlichen Vorstand der Verein oder das Vereinsmitglied
- **neu § 31b BGB:** Erweiterung der Haftungsfreistellung auch für Vereinsmitglieder

ABER Weiterhin:

- Verschärfte Haftung: Objektivierter Standard (subjektives Know-How ist irrelevant)

**Wichtig: Versicherungsschutz auch bei einfacher Fahrlässigkeit
→ Deckung geht über gesetzliche Regelung hinaus!**

- Haftungsbefreiung für den Vorstand -

→ der Verein haftet für seine Organe - kein Haftungsdurchgriff

nur für **vertragliche Haftung**

und

nur im **eingetragenen Verein (e.V.)**

- Haftungsfreistellung nur für Amtshandlungen
- Keine Befreiung bei unerlaubten Handlungen (**deliktische Haftung**)

- Deliktische Haftung des Vorstandes -

- Vorstand haftet als Gesamtschuldner neben dem Verein
- auch der ehrenamtliche Vorstand haftet
= Gleichstellung mit GmbH-Geschäftsführer

Wichtige Fälle:

- Steuerhaftung
- Sozialversicherungsrechtliche Haftung
- Haftung im Insolvenzfall
- Haftung bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht

- Haftungsbegrenzung-

- Vorstand haftet **gemeinsam** und **gesamtschuldnerisch**, da sie die gleichen Pflichten haben, d.h. jedes Vorstandsmitglied haftet unabhängig von seinem Verschulden
→ Nach außen haftet aber nur der BGB-Vorstand

- Haftungsbegrenzung-

Ressortaufteilung:

- Haftungsbegrenzung ist durch Aufgabenverteilung möglich (Innenhaftung und eingeschränkt Außenhaftung)
- Regelung in Satzung oder Geschäftsordnung notwendig

Beschränkung / Befreiung:

- Haftungsausschluss/-beschränkung per Satzung oder Geschäftsordnung möglich (Innenhaftung)
- Haftungsbefreiung durch Entlastung (Innenhaftung)

- Vermögensschadenhaftpflicht -

- Tägliches Vereinsleben (Mitarbeiterfehler)
- Schadenersatzansprüche aufgrund so genannter satzungsgemäßer Tätigkeiten
- dem Verein entsteht unmittelbar ein Schaden (**Innenhaftung**)

→ **Sicherung des Gesellschaftsvermögens!**

Es muss immer eine Pflichtverletzung zum Schaden geführt haben. Die Vermögensschadenhaftpflicht ist keine Ausfallversicherung!

Nicht: „Strategische Fehlentscheidungen“ (Unternehmerisches Risiko)

- D&O-Versicherung - (Director`s and Officer`s Liability Insurance)

- Haftung der Vorstände mit dem Privatvermögen
 - gewerbliche, nicht satzungsgemäße Tätigkeiten
 - einem externen Dritten entsteht ein Schaden (Außenhaftung)
 - Haftung als Vertreter nach § 69 AO (Abgabenordnung) für Steuerschuldverhältnisse und Säumniszuschläge
- Zahlungs- **und** Abwehrfunktion im Schadenfall für die Organe, somit auch **Rechtsschutzfunktion!**
- **Existenzsicherung für die Organe!**
- mittelbar **Sicherung des Gesellschaftsvermögens!**

- D&O-Versicherung -

- berühren **nicht** den alltäglichen Geschäftsbereich (operatives Geschäft)
- Aber:
Überschneidungen von Tätigkeiten aus VH-Policen mit D&O-Policen sind denkbar!!
- Beispiele:
 - Bestellung einer ungeeigneten EDV-Anlage
 - nicht sparsame Verwaltung von Vereinsvermögen

- Zusammenfassung -

VH deckt Versehen im täglichen Vereinsleben ab

→ trägt das Hauptrisiko (Mitarbeiterfehler sollen hier hauptsächlich abgedeckt sein)

D&O deckt das Tätigkeitsfeld eines Unternehmensleiters ab

→ ist eine Art „Restrisikoversicherung“

Nur über die D&O werden hohe Versicherungssummen angeboten.

VH's verfügen in der Regel über keine hohen Deckungssummen !

- Zusammenfassung -

- Kombilösung = Friedliches Nebeneinander von D&O- und VH-Police!
- Beide Versicherungsformen können sich nur ergänzen, nicht aber ersetzen!

→ D&O versichert Organe, VH die Organisation, daher ist D&O ein „Lückenschluss“ zur VH

- Bernhard Deckungskonzepte -

- VH- und D&O-Policen maßgeschneidert nur für gemeinnützige Organisationen (keine Zurechtbiegung gewerblicher Tarife)
- VH- und D&O-Policen sind eigenständige Tarife (inkl. Kombinachlass)

Besondere Highlights:

- Versicherungsschutz schon bei Pflichtverletzung (auch ohne Haftung)
- inkl. wissentliche Pflichtverletzung und Vorsatz (VH)
- Unbegrenzte Rückwärtsdeckung (D&O)
- Einschluss Schlüsselverlustschäden
- Max. 500 € Selbstbehalt pro Schadenfall

BGH - Urteil zur Haftung von Organmitgliedern vom 20.09.2011 (Az. II ZR 234/09)

Der BGH hat folgenden Kernsatz herausgestellt und damit die Haftungsgefahren konkretisiert:

„Der organschaftliche Vertreter einer Gesellschaft, der selbst nicht über die erforderliche Sachkunde verfügt, kann den strengen Anforderungen, die bei der Berufsträgerschaft bestehen, nicht genügen und sich durch die Berufsträgerschaft unabhängig, für die zu klärende Frage fachlich qualifizierten Berater beraten lässt und den erteilten Rechtsrat einer sorgfältigen Plausibilitätskontrolle unterzieht.“

Das BGH-Urteil unterstreicht indirekt den Stellenwert einer D&O-Versicherung mit der Organisationen die Haftungsrisiken ihrer Organe wegen Vermögensschäden absichern können.

- Fazit -

= eine **Vermögensschadenhaftpflicht** ist unverzichtbar für die Organe (Vorstand, Beirat,...) als auch die Organisation (Verein, Stiftung, gGmbH,...).





BERNHARD
ASSEKURANZMAKLER GMBH & CO. KG
SEIT 1950

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!

Mühlweg 2b, 82054 Sauerlach,
Telefon: +49 (0) 8104 / 89 16-0
Telefax: +49 (0) 8104 / 89 17-35
Email: service@bernhard-assekuranz.com



BERNHARD

ASSEKURANZMAKLER GMBH & CO. KG
SEIT 1950

Disclaimer

Diese Präsentation ist urheberrechtlich geschützt

Bei Interesse senden wir Ihnen gerne weitere Informationen, Vertragsunterlagen, unsere Übersicht mit den Versicherungssummen und Versicherungsprämien sowie unseren Kurzfragebogen zu.

Diese Info ist ein Auszug unserer vielfältigen Angebote. Sie kann kein Beratungsgespräch ersetzen. Kontaktieren Sie uns, wir helfen Ihnen gerne weiter!

Haftungsausschluss und Urheberrecht:

Bei dieser Kurzübersicht handelt es sich um eine zwecks Übersichtlichkeit verkürzte Form der Darstellung, die nicht abschließend und nicht verbindlich ist. Es gelten nur die schriftlichen Vertragsinhalte (das sind u.a. die Versicherungsscheine und die Versicherungsbedingungen). Abdrucke und Vervielfältigungen sind genehmigt, sofern sie für Ihre interne Verwendung bestimmt sind. Anderweitige stimmen Sie bitte vorher mit der Bernhard Assekuranzmakler GmbH & Co KG ab.